

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	25.06.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:40 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon	Mollner Michael
Bauregger Matthias	Obermeier Paul
Czepan Martin	Plontsch Ingo
Danner Johannes	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Schupfner Markus
Füssel Andreas	Seitlinger Bernhard
Gampert-Straßhofer Stefanie	Stoib Christian
Gorzel Roger	Trenker Adolf
Gruber Alexander	Unterstein Konrad
Haslwanter Andrea	Wildmann Alfred
Jobst Johann	Winkels Gerti
Kneffel Hans (ab 16:15 Uhr)	Winkler Josef
Krogloth Oliver	Dr. Winter Jürgen
Lauber Veronika	Zembsch Helga
Mirbeth Stephan	Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes/ -ausschusses
 - 1.1 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut
 - 1.2 Feststellung der Jahresrechnung 2018 nach Art. 102 Abs. 3 GO
 - 1.3 Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Stadtverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2018
 - 1.4 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.5 Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2018 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.6 Entlastung der Werkleitung und der Stadtwerkeverwaltung für das Geschäftsjahr 2018 durch den Stadtrat Traunreut

2. Personelle Besetzung der Lenkungsgruppe „Städtebauförderung“; Erweiterung der durch die Lenkungsgruppe zu bestimmenden weiteren Mitglieder

3. Franz-Haberlander-Freibad: Wiedereröffnung

4. Franz-Haberlander-Freibad: Erlass einer befristeten Gebührenordnung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstücke Flur-Nrn. 1016/3 und 1016/12 der Gemarkung Pierling;
 Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

6. Neubau des Geh- und Radweges von Anning nach Sankt Georgen;
 Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme

7. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See;
 Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

8. Anpassung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut an die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

10. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße in Traunstein;
 Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB



IV. Beschlüsse

1. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes/ -ausschusses

1.1 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut

1.2 Feststellung der Jahresrechnung 2018 nach Art. 102 Abs. 3 GO

Der Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 16.04.2020 sowie die dazugehörigen Anlagen 1 bis 9 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.06.2020 den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und erläutert.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Bauregger, trug dem Stadtrat eine Zusammenfassung des Berichtes vor.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 16.04.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

- die Mehrausgaben
 - für die Kontoführungsgebühren + Negativzinsen im Bereich der Stadtkasse i. H. v. **17.152,06 €**,
 - für die erhöhten Fernwärmekosten der Mittelschule i. H. v. **31.916,11 €** und
 - für die Kosten der Gastspiele im k1 i. H. v. **51.722,30 €**

sowie

- die Bildung der Haushaltsausgabereste 2018 in Höhe von **11.112.493 €**

nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.



3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 16.04.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass

- die Mehrausgaben
 - für die Kontoführungsgebühren + Negativzinsen im Bereich der Stadtkasse i. H. v. **17.152,06 €**,
 - für die erhöhten Fernwärmekosten der Mittelschule i. H. v. **31.916,11 €** und
 - für die Kosten der Gastspiele im k1 i. H. v. **51.722,30 €**

sowie

- die Bildung der Haushaltsausgabereste 2018 in Höhe von **11.112.493 €**

nachträglich durch den Stadtrat genehmigt werden.

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

1.3 Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Stadtverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2018

Da der Prüfungszeitraum 2018 nicht im Verantwortungszeitraum des derzeitigen ersten Bürgermeisters, Herrn Hans-Peter Dangschat, liegt, ist dieser auch nicht gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Er kann deshalb auch den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führen.

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die genannte Jahresrechnung zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister Klaus Ritter sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister Klaus Ritter sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut.

1.4 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Traunreut

Der gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Werkleitung aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut über das Geschäftsjahr 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 03.06.2020 inklusive der Anlagen 1 bis 3 zusammengefasst worden.

Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt wird.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Bauregger, trug dem Stadtrat eine Zusammenfassung des Berichtes vor.



für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2018 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2018 wird hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

1.5 *Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2018 der Stadtwerke Traunreut*

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2018 erzielte Jahresverlust in Höhe von 1.370.057,11 € wird in der Bilanz 2018 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresverlust angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2018 erzielte Jahresverlust in Höhe von 1.370.057,11 € wird in der Bilanz 2018 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresverlust angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

1.6 *Entlastung der Werkleitung und der Stadtwerkeverwaltung für das Geschäftsjahr 2018 durch den Stadtrat Traunreut*

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den genannten Jahresabschluss zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.



für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Traunreut.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Traunreut.

2. Personelle Besetzung der Lenkungsgruppe „Städtebauförderung“; Erweiterung der durch die Lenkungsgruppe zu bestimmenden weiteren Mitglieder

Die personelle Besetzung der Lenkungsgruppe „Städtebauförderung“ wurde zuletzt in der vergangenen Sitzung des Stadtrats am 28.05.2020 behandelt. Neben der konkreten Bestimmung der Mitglieder durch den Stadtrat wurde zudem beschlossen, dass die Lenkungsgruppe durch eigenen Beschluss ein zusätzliches stimmberechtigtes ehrenamtliches Mitglied aufnehmen kann.

In der Folge gingen bei der Stadtverwaltung mehrere Interessensbekundungen Traunreuter Bürger ein, die sich im Rahmen der Lenkungsgruppe engagieren möchten.

Mit der aktuellen Regelung wäre dies jedoch nicht möglich, da die Lenkungsgruppe laut Stadtratsbeschluss nur **ein** zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied bestimmen darf.

Um diese Beschränkung aufzuheben, wird von Seiten der Stadtverwaltung vorgeschlagen, dass die Lenkungsgruppe in der Bestimmung der Anzahl der weiteren Mitglieder frei ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschluss des Stadtrats vom 28.05.2020 wird bzgl. des durch eigenen Beschlusses der Lenkungsgruppe aufzunehmende Mitglied wie folgt geändert:

Weitere stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder, die keinen Sitz im Stadtrat haben, kann die Lenkungsgruppe durch eigenen Beschluss zusätzlich aufnehmen.



Durch Herrn Stadtrat Bauregger wurde der folgende Änderungsantrag eingebracht:

Anstelle des von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussvorschlags soll über den folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt werden:

Der Beschluss des Stadtrats vom 28.05.2020 wird bzgl. des durch eigenen Beschlusses der Lenkungsgruppe aufzunehmende Mitglied wie folgt geändert:

Maximal drei stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder, die keinen Sitz im Stadtrat haben, kann die Lenkungsgruppe durch eigenen Beschluss zusätzlich aufnehmen.

für	gegen	Beschluss:
26	5	

Anstelle des von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussvorschlags soll über den folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt werden:

Der Beschluss des Stadtrats vom 28.05.2020 wird bzgl. des durch eigenen Beschlusses der Lenkungsgruppe aufzunehmende Mitglied wie folgt geändert:

Maximal drei stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder, die keinen Sitz im Stadtrat haben, kann die Lenkungsgruppe durch eigenen Beschluss zusätzlich aufnehmen.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

Der Beschluss des Stadtrats vom 28.05.2020 wird bzgl. des durch eigenen Beschlusses der Lenkungsgruppe aufzunehmende Mitglied wie folgt geändert:

Maximal drei stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder, die keinen Sitz im Stadtrat haben, kann die Lenkungsgruppe durch eigenen Beschluss zusätzlich aufnehmen.

3. Franz-Haberlander-Freibad: Wiedereröffnung

Die Sanierung des Franz-Haberlander-Freibades, die sich bedingt durch den Corona-Virus um einige Wochen verschoben hat, nähert sich dem Ende.

Eine Verzögerung aufgrund technischer Schwierigkeiten ist derzeit nicht zu erkennen, so dass das Franz-Haberlander-Freibad aller Voraussicht nach am 11.07.2020 öffnen kann, sofern die aktuellen hygienischen Anforderungen eingehalten werden.



Am 29. Mai 2020 wurde die Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) veröffentlicht, die unter § 9 Abs. 9 Freibäder sowie die Außenanlagen von Badeanstalten behandelt. Demnach müssen Freibadbetreiber ein auf den jeweiligen Standort zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept für eine Öffnung vorhalten und ggf. der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Stadtwerke Traunreut wurde entsprechend angepasst und mit dem Gesundheitsamt Traunstein als zuständige Behörde besprochen. Es enthält im wesentlichen folgende Punkte:

- Begrenzung des täglichen Einlasses von Badegästen auf die maximal zulässige Anzahl (Stand 03.06.2020: 810, ggf. auch mehr, solange in den Becken 10 m² je Badegast gewährleistet ist => ca. 200 Badende),
- Zutritt im 2-Schicht-Betrieb: 8:00 Uhr bis 10:30 Uhr, 10:30 bis 20:00 Uhr
- händische Erfassung der Badegästeanzahl durch Kassenkraft
- händische Eigenregistrierung der Badegäste in Listen bei Zutritt zum Bad
- Bekanntgabe von Hygieneregeln, die eigenverantwortlich zu befolgen sind
- Erstellung und Umsetzen eines Hygiene-/Reinigungskonzeptes nach der Bay. Infektionsschutzverordnung
- Räumliche Trennung Ein-/Ausgangsbereich
- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands (z. B. Bodenmarkierungen, Leitsystem im Eingangsbereich, Schwimmbleiben)
- Kioskbetrieb ist möglich (Betreiber erstellt eigenes Hygienekonzept)
- Verstärkung durch externes Personal (1 Reinigungs- und 1 Security-Kraft, auf Anforderung nur nach tatsächlichem Bedarf)
- Schulung und Unterweisung des eigenen Personals

Unter den genannten Voraussetzungen/Einschränkungen ist ein geordneter Bäderbetrieb möglich, der den aktuellen Hygieneanforderungen entspricht. Sollten sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Rahmenbedingungen noch kurzfristig ändern, werden wir unser Schutz- und Hygienekonzept entsprechend anpassen, aber auch, wenn im späteren Betrieb des Freibades erkennbar wird, dass die geplanten Maßnahmen nicht greifen bzw. umsetzbar sind.

Eine offizielle Einweihungsfeier mit ca. 70 Personen soll am 10.07.2020 stattfinden, sofern diese im Freien erfolgen kann.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Öffnung des Franz-Haberlander-Freibads erfolgt unter den genannten Rahmenbedingungen voraussichtlich am 11.07.2020.

Aufgrund einer im Rahmen der Werkausschusssitzung geführten Diskussion über die Einteilung des 2-Schicht-Betriebs soll der oben mit 10:30 Uhr

benannte Endzeitpunkt für die erste Schicht auf 10:15 Uhr vorgezogen werden.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Öffnung des Franz-Haberlander-Freibads erfolgt unter den genannten Rahmenbedingungen voraussichtlich am 11.07.2020.

4. Franz-Haberlander-Freibad: Erlass einer befristeten Gebührenordnung

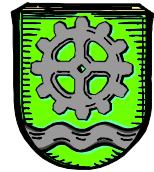
Für die Freibadsaison 2020 (ab dem 11.07.2020 bis Saisonende) erlässt die Stadt Traunreut eine befristete Gebührenordnung zur Regelung des Zutritts in das Franz-Haberlander-Freibad. Die Eintrittsentgelte für Einzelkarten bleiben unverändert und werden ergänzt um die „Frühschwimmerkarte“, die den Zutritt von 8:00 Uhr bis 10:30 Uhr ermöglicht („erste Schicht“). Die Beibehaltung der Preise hat den großen Vorteil, dass gewohnte Abläufe beibehalten, zusätzlicher Aufwand (z. B. Umprogrammierung des Kassensystems) und mögliche Fehler vermieden werden können.

Auszug aus befristeter Gebührenordnung

	Normaltarif	Tarif Saison 2020
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem 6. Lebensjahr, • Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, • Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschließlich 27 Jahre, • Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, • Körperbehinderte ab 50 v. H. 	2,00 €	2,00 €
Erwachsene	4,00 €	4,00 €
Frühschwimmerkarte (bis 10:30 Uhr)	-	2,50 €
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	2,50 €	2,50 €

Die Zehnerkarten für Jugendliche und Erwachsene werden zu den derzeit gültigen Konditionen (Jugendliche 15,00 EUR, Erwachsene 30,00 EUR) angeboten und gelten wie die regulären Einzelkarten ab 10:30 Uhr.

Saisonkarten, Familienkarten und Jahreskarten werden nicht angeboten, da das mit dem Kauf dieser Karten erworbene Zutrittsrecht aufgrund der erforderlichen Einhaltung der Maximalkapazität nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. Mit Ende der Freibadsaison 2020 tritt die befristete Änderung der Gebührenordnung außer Kraft. **Die befristete Gebührenordnung liegt bei.**



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die befristete Gebührenordnung des Franz-Haberlander-Freibades für die Freibadsaison 2020 tritt mit der Öffnung des Bades (voraussichtlich am 11.07.2020) in Kraft.

Nachträgliche Ergänzung für SR-Sitzung 25.06.2020:

Die Deutsche Bundesregierung und das Bundeskabinett haben kürzlich beschlossen, die Mehrwertsteuer in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % zu senken. Für das Freibad ergeben sich aufgrund dieser Regelung folgende neue Preise inkl. Mehrwertsteuer:

bis 01.07.	ab 01.07.	Diff.
2,00 €	1,96 €	0,04 €
2,50 €	2,45 €	0,05 €
4,00 €	3,93 €	0,07 €
15,00 €	14,72 €	0,28 €
30,00 €	29,44 €	0,56 €

Es wird seitens der Politik erwartet, dass die Preissenkung an den Endkunden weitergegeben wird. Grundsätzlich stimmen wir diesem Ansinnen zu, jedoch ist zu bedenken, dass die Herausgabe von Cent-Beträgen an der Kasse des Freibades zu nicht unerheblichem Mehraufwand führen wird. Es entsteht ein neuer Bedarf an Wechselgeld von 1-Cent-, 2-Cent und 5-Cent-Münzen. Allein die Beschaffung von den entsprechenden Münzrollen bei der Bank liegt bei 0,50 EUR je Rolle, was bei einem Öffnungszeitraum von angenommenen 60 Tagen geschätzt 360 EUR ausmacht. Zudem beträgt der zusätzliche Personalaufwand für das tägliche obligatorische Zählen nach Kassenschluss mit ca. einer Viertelstunde sowie das etwa alle 2 Tage stattfindende Zählen in der Verwaltung (ebenfalls obligatorisch wg. Vieraugenprinzip) etwa 880 EUR, sodass insgesamt mit Mehrkosten von ca. 1.240 EUR zu rechnen ist.

Um diese Kosten zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wurde als Alternative der Einsatz eines EC-Lesegerätes geprüft. Diese Zahlungsart wurde aufgrund der Corona-Krise vom Handel und den Kunden bevorzugt und hat sich somit etabliert.

An das bestehende Kassensystem kann jedoch aufgrund fehlender geeigneter Schnittstellen kein Lesegerät installiert werden. Denkbar wäre ein separates Lesegerät, das nicht über das Kassensystem läuft, die Buchung muss dann manuell eingegeben werden. Die monatliche Miete ist zwar mit ca. 18 EUR moderat, jedoch fallen pro Transaktion 0,10 EUR an. Bei erwarteten 300 Transaktionen



täglich fallen dann im Zeitraum von 60 Tagen 1.800 EUR Transaktionskosten zzgl. Miete von knapp 36 EUR an.

Untersucht wurde auch die Alternative, die „krummen“ EUR-Beträge auf 5 Cent bzw. 10 Cent abzurunden. Dadurch fiel zwar etwas weniger Wechselgeld an, was die Abwicklungskosten etwas senken würde, jedoch entstehen dadurch auch Einnahmeverluste, schätzungsweise zwischen ca. 700 EUR und 1.400 EUR im Betrachtungszeitraum.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beabsichtigte und gut gemeinte Weitergabe der Preissenkung an den Endkunden zumindest im Freibad mit größerem Aufwand verbunden ist, der spezifische Nutzen für den Kunden ist doch recht überschaubar.

In Anbetracht der Tatsache, dass unsere Eintrittspreise ohnehin moderat und auch trotz der kostenintensiven Sanierung nicht angestiegen sind, erscheint es daher vertretbar, die Bruttopreise, die bis zum 01.07.2020 gelten, beizubehalten und nicht aufgrund der Mehrwertsteuersenkung abzusenken.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die befristete Gebührenordnung des Franz-Haberlander-Freibades für die Freibadsaison 2020 tritt mit der Öffnung des Bades (voraussichtlich am 11.07.2020) in Kraft.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstücke Flur-Nrn. 1016/3 und 1016/12 der Gemarkung Pierling; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 02.04.2020
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 08.04.2020
- Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 15.04.2020



- Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 14.05.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 07.04.2020

„Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Möbelhaus" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen.

Mit dem hier dargelegten Planvorhaben, welches ein Fitnessstudio und ein Café beinhaltet, besteht aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Ergänzend weisen wir rein vorsorglich darauf hin, dass im Planentwurf unter Punkt "Art der baulichen Nutzung" §11 BauNVO ergänzt werden sollte.

Abschließend möchten wir rein vorsorglich, im Sinne einer ordnungsgemäßen formalen Öffentlichkeitsbeteiligung für unsere Mitgliedsunternehmen, auf die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 (Aktenzeichen 25-4611.110) hinweisen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt, „Art der baulichen Nutzungen“, wird bei Sondergebiet Möbelmarkt, gem. § 11 BauNVO, ergänzt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt, „Art der baulichen Nutzungen“, wird bei Sondergebiet Möbelmarkt, gem. § 11 BauNVO, ergänzt.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt, „Art der baulichen Nutzungen“, wird bei Sondergebiet Möbelmarkt, gem. § 11 BauNVO, ergänzt.



- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde,
München**

Schreiben vom 23.04.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen im Erdgeschoss des Möbelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1016/3 der Gemarkung Pierling im Gewerbegebiet Kirchholz zusätzliche Nutzungen ermöglicht werden. Konkret sind ein Fitnessstudio mit einer max. Bruttonutzfläche von 1200 m² und ein Café mit einer max. Bruttonutzfläche von 300 m² vorgesehen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat einschließlich Verkehrsflächen eine Größe von insgesamt ca. 2,8 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan als Sondergebiet „Möbelmarkt“ dargestellt bzw. festgesetzt.

Bewertung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**

Schreiben vom 14.05.2020

Keine Einwände – mit einem Hinweis:

„Laut der Angaben in den Beteiligungsunterlagen, handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB. In diesem Zusammenhang ist der



Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, da dieser laut GIS-Angaben ausschließlich ein Sondergebiet „Möbelmarkt“ ausweist.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der Bebauungsplanänderung angepasst.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der Bebauungsplanänderung angepasst.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der Bebauungsplanänderung angepasst.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstücke Flur-Nrn. 1016/3 und 1016/12, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 25.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 25.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstücke Flur-Nrn. 1016/3 und 1016/12, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 25.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 25.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstücke Flur-Nrn. 1016/3 und 1016/12, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 25.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 25.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

6. **Neubau des Geh- und Radweges von Anning nach Sankt Georgen; Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme**

Seit vielen Jahren laufen Versuche, die ca. 1,0 km lange Geh- und Radwegverbindung zwischen Anning und Sankt Georgen entlang der Kreisstraße TS 51 durch den Neubau eines Geh- und Radweges verkehrssicherer zu gestalten. Eine erste Vereinbarung zwischen dem Landkreis Traunstein und der Stadt Traunreut wurde bereits Ende 2002 geschlossen.

Erste Planungsüberlegungen erfolgten im Jahr 2007. Auch erfolgte 2007 nochmals eine Anpassung der Vereinbarung, die einstimmig im Stadtrat (26:0) in der Sitzung am 14.02.2007 beschlossen wurde. Im Wesentlichen ging es hierbei um die Vorfinanzierung der Baumaßnahme durch die Stadt Traunreut.

In den letzten Jahren konnte nun der Grunderwerb soweit abgeschlossen werden, dass die Baumaßnahme umgesetzt werden kann.

Das Landratsamt Traunstein möchte nun sehr zeitnah den Zuwendungsantrag bei der Regierung von Oberbayern einreichen und bittet hierzu um Zustimmung der Stadt Traunreut zur Baumaßnahme bis zum 03.07.2020. Eine Realisierung der Maßnahme ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

E-Mail des Landratsamtes vom 11.05.2020:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Dangschat,

als Anlage erhalten Sie die Entwurfsunterlagen für den geplanten Bau eines Geh- und Radweges zwischen Anning und St. Georgen.

Für diese gemeinsame Baumaßnahme der Stadt Traunreut und dem Landkreis TS wurde am 18.12.2002 / 20.01.2003 ein entsprechender Vertrag geschlossen, welcher den Bau und den späteren Unterhalt des Geh- und Radweges regelt.

Nach Vollzug des Grunderwerbs durch die Stadt im letzten Jahr konnte nun der Bauentwurf sowie die LBP vom Ingenieurbüro ING Traunreut GmbH vollendet und vorgelegt werden.

Wir bitten die Stadt Traunreut um Freigabe des Bauentwurfs und Zusendung eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses bis zum 3. Juli 2020.

Diese Zustimmung dient als Bestandteil des Zuwendungsantrags nach RZStra, welcher vom Landkreis TS an die ROB im August einzureichen ist.

Die bauliche Umsetzung wäre für das Jahr 2021 geplant. Voraussetzung hierzu ist die Aufnahme der Maßnahme im GVFG-Programm des Freistaats Bayern durch die ROB Ende diesen Jahres.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Seehuber“*

Herr Wankner vom beauftragten Ing.-Büro ing Traunreut GmbH stellt die Entwurfsplanung in der Bauausschusssitzung am 17.06.2020 vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Anning und Sankt Georgen zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Baumaßnahme zu.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat nimmt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Anning und Sankt Georgen zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Baumaßnahme zu.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

Der Stadtrat nimmt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Anning und Sankt Georgen zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Baumaßnahme zu.

- 7. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Markt-gemeinde Waging am See;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
-



Die Gemeinde Waging am See hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Ottinger Straße II“ beschlossen. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Waging.

Ziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes und eines Mischgebietes. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Gewerbegebiet ausgewiesen; die entsprechende Flächennutzungsplanänderung (20. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren.

Die Fläche wird bereits gewerblich genutzt. Im östlichen Teil (geplantes Mischgebiet) befindet sich das Baugeschäft der Firma Lamminger mit mehreren Gebäuden und versiegelten Freiflächen. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich eine Lagerfläche.

Geplant ist im westlichen Teil des Grundstücks ein Gewerbegebiet für die Bebauung mit Lagerhallen und im östlichen Bereich ein Mischgebiet für Gewerbe- und Wohnungsnutzung.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 der Marktgemeinde Waging am See wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 08.01.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 08.01.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 08.01.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See keine Anregungen vorgebracht.



8. Anpassung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut an die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

Mit Beschluss des Stadtrats vom 21.05.2015 wurde die Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut in der aktuellen Fassung erlassen.

Neben den Aufgaben und Grundsätzen der Arbeit des Jugendzentrums ist dort auch die Zusammensetzung der Organe des Jugendzentrums beschrieben.

Gem. Nr. 6.5.1. besteht demnach der Beirat des Jugendzentrums aus:

- dem Jugendreferenten des Stadtrats
- je einem Vertreter der Fraktionen im Stadtrat
- den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum
- drei Vertretern der Basisgruppe
- vier Vertretern der Jugendleiterrunde

Im aktuellen Stadtrat der Stadt Traunreut sind neben den Fraktionen auch Gruppen vertreten. Diesen stünde nach dem Wortlaut der bisherigen Konzeption kein Sitz im Beirat des Jugendzentrums zu.

Um hier einen Ausschluss der Gruppen zu vermeiden, sollte die Konzeption des Jugendzentrums dahingehend geändert werden, dass der Beirat neben den weiteren genannten Mitgliedern aus „je einem Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat“ besteht.

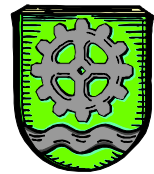
Zudem ist angedacht, den Beirat um die Leitung des in der Stadtverwaltung zuständigen Amtes zu erweitern.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die beschriebene Änderung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut. *Der dieser Niederschrift beigefügte Konzeptionsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die beschriebene Änderung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut. *Der dieser Niederschrift beigefügte Konzeptionsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*



für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die beschriebene Änderung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut. *Der dieser Niederschrift beigefügte Konzeptionsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einer Entscheidung vom 08.11.2018 die Verteilungsregelung einer Erschließungsbeitragssatzung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit für insgesamt unwirksam erachtet. Die Unvollständigkeit der Satzung resultierte nach Ansicht des Gerichts daraus, dass keine Regelung für den Fall vorgesehen war, dass auf einem Grundstück sowohl die Gebäudehöhe als auch die Vollgeschosszahl festgesetzt waren.

Folgt man der Rechtsprechung des OVG Lüneburg, so würde dies nach der Kommentarliteratur (Matloch/Wiens) dazu führen, dass auch die Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags bei Vorliegen einer entsprechenden Situation ebenfalls nichtig wäre. Dies könnte im Hinblick auf die landesrechtlichen Ausschlussfristen (z.B. Art. 5a Abs. 7 KAG oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KAG) weitreichende Folgen haben und potentiell zum Verlust des Erschließungsbeitrags führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Vollständigkeit der Verteilungsregelung einer gemeindlichen Beitragssatzung. So muss die Verteilung so vollständig sein, dass sie eine annähernd vorteilsgerechte Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für alle Verteilungskonstellationen ermöglicht, die in der betreffenden Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung vorhanden sind oder deren Entstehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu erwarten ist. Diesen Maßstab nennt man den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit der Satzung. Erfüllt eine Verteilungsregelung die Anforderungen dieses Grundsatzes nicht, weil eine Regelung für eine Konstellation fehlt, die geregelt werden müssen, dann ist die Verteilungsregelung nichtig.

Im Zusammenhang mit der Altanlagenregelung für Erschließungsanlagen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG zum 01.04.2021 empfiehlt daher die Verwaltung, die Erschließungsbeitragssatzung in § 6 Abs. 5 im Hinblick auf die vorliegende Rechtsprechung zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.



Nach Auskunft des Bayer. Gemeindetags und des Landratsamtes Traunstein (Rechtsaufsicht) kann die Stadt Traunreut eine entsprechende Änderung der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vornehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

**10. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße in Traunstein;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Traunstein hat beschlossen, im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 190 der Gemarkung Wolkersdorf den Flächennutzungsplan zu ändern. Für den westlichen Teil der Flur-Nr. 190 wird parallel ein Bebauungsplan aufgestellt.

Durch die Änderung soll die bisher als Fläche für Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Hecke in eine Fläche für ein Gewerbegebiet dargestellt werden.

Für den Änderungsbereich besteht bereits ein konkreter Ansiedlungswunsch eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Dieser ist derzeit räumlich beengt in einer Nachbargemeinde untergebracht.

Der insgesamt ca. 2,4 ha umfassende Änderungsbereich liegt am südwestlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes im Ortsteil Wolkersdorf. Es erstreckt sich nach Südwesten bis zur Stadtgrenze und wird im Nordwesten und Südosten jeweils durch eine von der Kreisstraße abzweigende Ortsstraße begrenzt.



Mit Schreiben vom 16.06.2020 der Großen Kreisstadt Traunstein wird die Stadt Traunreut am 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 11.05.2020 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße in Traunstein keine Anregungen vorgebracht.

für 31	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 11.05.2020 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße in Traunstein keine Anregungen vorgebracht.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Seite 103)

Befristete Gebührenordnung für das Franz-Haberlander-Freibad, Traunreut

1. Einzelkarten

	Normaltarif	Tarif Saison 2020
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, • Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschließlich 27 Jahre, • Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, • Körperbehinderte ab 50 v. H. • Gültig ab 10:30 Uhr 	2,00 €	2,00 €
Erwachsene (gültig ab 10:30 Uhr)	4,00 €	4,00 €
Frühschwimmerkarte (bis 10:30 Uhr)	-	2,50 €
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	2,50 €	2,50 €

2. Zehnerkarten

	Normaltarif	Tarif Saison 2020
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, • Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschließlich 27 Jahre, • Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, • Körperbehinderte ab 50 v. H. • Gültig ab 10:30 Uhr 	15,00 €	15,00 €
Erwachsene (gültig ab 10:30 Uhr)	30,00 €	30,00 €

3. Notwendige Begleitpersonen eines schwerbehinderten Badegastes bei Kennzeichen „B“ im Ausweis haben freien Eintritt.
4. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages gegen Vorlage eines Ausweises freien Eintritt.

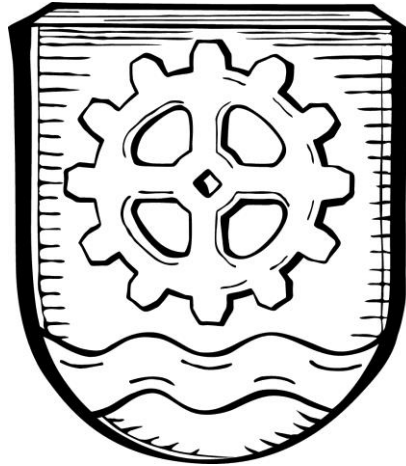


5. Der Erwerb der Frühschwimmerkarte berechtigt zu einem Zutritt in das Freibad von 8:00 Uhr – 10:30 Uhr.
6. Saisonkarten und Familiensaisonkarten werden aufgrund der begrenzten Badegastanzahl im Sinne des Hygienekonzeptes zum Betrieb des Franz-Haberlander-Freibades und der verkürzten Badesaison nicht angeboten.
7. Das Entgelt für das Anmieten von Spinden bleibt im Sinne der Gebührenordnung für die städtischen Bäderbetriebe, zuletzt geändert am 21.01.2016, unverändert.
8. Die Abrechnung der Eintrittsentgelte für Schulen erfolgt analog zur Gebührenordnung für die städtischen Bäder, zuletzt geändert am 21.01.2016.
9. Die befristete Gebührenordnung für das Franz-Haberlander-Freibad tritt am 27.06.2020 in und am 30.09.2020 außer Kraft.



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 8 (Seite 112)



Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut

1. Aufgaben der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII

1.1. Jugendarbeit als Leistung des SGB VIII

Die Jugendarbeit ist eine elementare Leistung im Aufgabenrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie ist offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten. Ziel der Jugendarbeit ist es, die Entwicklung aller jungen Menschen zu fördern. Dazu sind Leistungen der Jugendhilfe anzubieten, die an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Leistungen der Jugendarbeit stehen allen Jugendlichen offen. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen, das ausschließlich interessenorientiert angeboten wird. Jugendarbeit ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, individuelle Beeinträchtigungen einzelner Jugendlicher im Sinne von Jugendsozialarbeit (vgl. § 13 SGB VIII) zu beheben. Dabei ist in der Praxis jedoch zu berücksichtigen, dass fließende Übergänge zwischen den Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bestehen.

Den Anspruch der Jugendarbeit weist das SGB VIII rechtlich gleichwertig zu den weiteren Leistungsbereichen der Jugendhilfe aus. Jugendarbeit ist, ebenso wie



die anderen Leistungen des SGB VIII keine freiwillige Aufgabe, sondern eine verpflichtende Leistung der öffentlichen Träger.

Aktivitäten, Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit orientieren sich am sozialräumlichen Bedarf. Die Jugendarbeit ist damit in erster Linie örtlich – auf die sozialräumlichen Verhältnisse – bezogen organisiert. Jugendarbeit arbeitet „Gemeinde-bezogen“, in größeren Städten „Stadtteil-bezogen“. §11 SGB VIII spricht hier auch von „gemeinwesenorientierten Angeboten der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII arbeitet im gesamten Gemeindegebiet und ist nicht auf die Tätigkeit in einzelnen Einrichtungen konzentriert. Dazu hat sich das Aufgabengebiet der Gemeinde – Jugendarbeit etabliert.

1.2. Zuständigkeiten für Jugendarbeit

1.2.1. Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die gemeindebezogene Bedeutung der Jugendarbeit wird durch Art. 30 AGSG Bayern unterstrichen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57, Abs. 1 GO) definiert der Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Verpflichtung der bayerischen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung der Jugendarbeit.

Die kreisangehörigen Gemeinden sollen damit im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Welche Infrastrukturen und Ressourcen der Jugendarbeit in den Gemeinden notwendig sind, definiert sich anhand des örtlichen Bedarfs, der durch die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden ermittelt wird. (vgl. § 80 SGB VIII) Grundsätzlich wird den Gemeinden durch Art. 30 AGSG ein hohes Maß an politischer Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die örtlichen – gemeindebezogenen - Angebote der Jugendarbeit zuerkannt. Damit wird ihre wichtige Rolle und Funktion in diesem Aufgabenfeld unterstrichen und ihnen eine solide rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit an die Hand gegeben.

Anmerkung zu Art 30 AGSG

Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Das „Soll“ ist als „Muss“ zu verstehen, wenn keine Umstände vorliegen, die den Einzelfall der Entscheidung als atypisch erscheinen lassen. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Ob die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht sind, ist für den Einzelfall nachzuweisen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sind, so lange eine Gemeinde in der Lage ist, Förderungen im Bereich freiwilliger Leistungen zu erbringen.

2. Grundsätze offener Jugendarbeit im Jugendzentrum

Die Angebote im städtischen Jugendzentrum Traunreut (Juz) beruhen auf dem Grundsatz der freiwilligen Teilnahme und Offenheit für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen.

Das Bedürfnis nach Geselligkeit mit Gleichaltrigen, nach Entspannung und Erholung, nach Zerstreuung und Abwechslung im Kontrast zu den Zwängen und Leis-



tungsanforderungen des Alltags stehen im Vordergrund einer bedürfnis- und interessenorientierten (offenen) Jugendarbeit.

Heranwachsende haben sich in ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe mit spezifischen Problemen auseinanderzusetzen. Offene Jugendarbeit lässt sie erfahren, dass auch andere Jugendliche ähnliche Probleme, Interessen und Bedürfnisse haben und versucht, gemeinsame Lösungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden wird angestrebt.

3. Mitbestimmung im Juz

Die Mitbestimmung der Jugendlichen ist zugleich Voraussetzung und Ziel der offenen Jugendarbeit. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Anspruch und Wirklichkeit mitunter auseinanderklaffen.

Das Mitbestimmungsmodell muss flexibel und praktikabel sein, wobei der Aspekt der Mitbestimmung Vorrang vor Effizienzgesichtspunkten haben muss.

Die Mitbestimmungsstruktur soll verschiedene Formen der Beteiligung ermöglichen, z.B. vom Thekendienst über die Vorbereitung von Veranstaltungen bis hin zur eigenverantwortlichen Öffnung des Jugendzentrums in Abwesenheit der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter.

Die Jugendlichen sollen die Erfahrung machen, durch ihr Engagement und die Übernahme von Verantwortung etwas bewirken zu können.

Um das Mitbestimmungsmodell zu realisieren, ist es nötig, dass folgende Rechte von der Stadt Traunreut an das Jugendzentrum übergeben werden:

- **Das Hausrecht wird von den pädagogischen Fachkräften im Auftrag des Bürgermeisters ausgeübt. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstaltungen kann es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Jugendzentrums übertragen werden**
- **Die Leitung des Jugendzentrums obliegt den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit der Basisgruppe. Das Mitbestimmungsgremium für die Besucher ist die Vollversammlung**
- **Die Programmauswahl ist alleinige Sache der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, wenn sie der Konzeption nicht widerspricht.**
- **Die Vorbereitung des Haushaltplanes für das Jugendzentrum erfolgt durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte nach Rücksprache mit dem Juz-Beirat.**
- **Der Beirat ist die oberste Entscheidungsinstanz für Probleme, die nicht auf der Ebene des Jugendzentrums gelöst werden können und soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die in die alleinige Zuständigkeit der Stadt fallen.**

4. Programmstruktur

4.1 Der „Offene Treff“



Der Offene Betrieb bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zwanglos zu treffen, zu entspannen, zu spielen, Musik zu hören und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Neue Jugendliche lernen hier auf unverbindliche Weise das Haus, die Besucher, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und die Angebote kennen.

4.2 Gruppenarbeit

Im Rahmen der Gruppenarbeit haben die Jugendlichen die Möglichkeit, Bereiche des Hauses eigenständig zu organisieren und zu verwalten. Sie werden hierbei von den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

4.3 Disco

Die Disco hat einen hohen Stellenwert für Jugendliche. Dies gilt es zu erkennen und zu nutzen. Solange die Jugendlichen das Bedürfnis haben, Musik zu hören und zu tanzen, wird eine Disco viele Jugendliche ins Juz ziehen, die bei dieser Gelegenheit auf andere Angebote aufmerksam werden.

4.4 Jugendkulturarbeit

Angebote kultureller Art, sowie Möglichkeiten für junge Künstler etwas darzubieten (Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen....)

4.5 Sportliche und andere Aktivitäten außerhalb des Jugendzentrums

Unter Aktivitäten außerhalb des Hauses wird eine breite Palette an Unternehmungen wie Ausflüge, Freizeiten, Konzertfahrten bis hin zu sportlichen Veranstaltungen verstanden. Hiermit bieten sich den Jugendlichen Bildungs- und Erlebnismöglichkeiten, sowie Abwechslung vom Alltag.

Jugendliche haben oft wenig Gelegenheit, sich auszutoben, ihre Fähigkeiten auszubüßen und ihre Grenzen zu erleben. Durch sportliche Aktivitäten kann dieses Defizit zum Teil aufgefangen werden und ein positiver Umgang mit den eigenen körperlichen Fähigkeiten erlernt werden.

4.6 Medienarbeit

Jugendliche wachsen in einer digitalen Lebenswelt auf. Mediennutzung aber muss gelernt werden. Natürlich spielt bei immer selbstständigerem Umgang der Jugendlichen mit den verschiedenen Medien, auch der Medienschutz eine Rolle.

Auseinandersetzungen und Streit gehören zum Alltag, daher ist es wichtig eine „Streitkultur“ zu erlernen. Das Jugendzentrum Traunreut will in seiner pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen Grundlagen und Anregungen schaffen, was bei Konflikten und beim Handeln im Internet zu beachten ist. Onlinekonflikte, die Bandbreite von Konflikten ist aus ihrer Sicht sehr groß. Entsprechend ist es erforderlich das komplette Spektrum an Onlinekonflikten zu thematisieren, um Jugendliche in Konfliktsituationen geeignet zu unterstützen. Es ist wichtig in den Lebensraum von Jugendlichen einzutauchen und mit einer offenen Herangehensweise die Einstellungen und Erfahrungen der jungen Menschen mit aufzunehmen. Zielgrup-



penspezifische Arbeit mit dem Social Web ist daher ein konzeptioneller Schwerpunkt, daraus resultiert eine pädagogische Arbeit mit Jugendlichen zum Thema Web 2.0.

Aus der digitalisierten Lebenswelt und einem breitem Spektrum an Distributionswegen ist ein komplexes pädagogisches Problemfeld erwachsen, welches eine kontinuierliche medienpädagogische Arbeit mit Jugendlichen sinnvoll und notwendig macht. Ziel ist es, im Rahmen einer alltagsorientierten Medienarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten der eigenen Handlungskompetenz erfahrbar zu machen und sie zum selbstbestimmten und kritischen Handeln zu befähigen. Das Jugendzentrum Traunreut bietet Jugendlichen die Möglichkeit, Struktur und Technik, mit denen sie sich mit Hilfe verschiedener Medien aktiv und kreativ auseinandersetzen können. Ziel der Medienbildungsangebote ist, dass Jugendliche die Medien selbstbestimmt und zielgerichtet nutzen können. Auf diese Weise können sie als jugendliche MedienproduzentenInnen ihre Vorstellungen, Erfahrungen, Probleme und Sichtweisen anderen mitteilen und ausdrücken. Das Jugendzentrum Traunreut will jugendeigene Öffentlichkeit schaffen und Präsentationsplattformen für die verschiedenen Jugendmedienproduktionen entwickeln oder sich an bestehenden beteiligen.

5. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

Im Jugendzentrum sind hauptamtliche pädagogische Fachkräfte beschäftigt. Diese sollten Sozialpädagogen sein oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Daneben sollen Praktikanten einschlägiger Fachrichtungen im Haus tätig sein. Das pädagogische Personal ist bei der Stadt Traunreut angestellt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften ist anzustreben.

Den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften obliegt die Leitung des Jugendzentrums. Sie werden dabei von der Basisgruppe unterstützt.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte üben das Hausrecht im Namen des Bürgermeisters aus. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstaltungen können sie es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Hauses übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte entscheiden vorläufig, der Beirat endgültig, über die Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen für die Verwirklichung dieser Konzeption. Außerdem nehmen sie mit beratender Stimme an den Vollversammlungen und den Basisgruppensitzungen teil. Im Beirat haben die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte je eine Stimme.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben in der Basisgruppensitzung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer können eine endgültige Entscheidung darüber vom Beirat verlangen.

Die komplexe Aufgabenstellung, die Arbeit in Konfliktfeldern und die schwierige Strukturierbarkeit des Arbeitsfeldes erfordern ständige fachliche Begleitung und Praxisberatung. Regelmäßige Fortbildung und Supervision gehören zum integrierten Bestandteil des Tätigkeitsfeldes.



Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gestalten zusammen mit der Basisgruppe mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Seminar findet innerhalb von acht Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.

6. Organe des Jugendzentrums

6.1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft der Jugendzentrumsbesucher. Stimmberechtigt sind alle Besucher. Die Vollversammlung gibt allen Besuchern die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit im Jugendzentrum.

Eine ordentliche Vollversammlung findet 1x pro Jahr statt. Sie wird von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen und eine Woche vorher am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben.

Außerordentliche Vollversammlungen werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen, wenn es das Interesse des Jugendzentrums verlangt, oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendzentrumsbesucher die Einberufung verlangen. Sie wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Soweit möglich soll dies eine Woche vorher geschehen.

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgabe 6 Mitglieder in die Basisgruppe zu wählen.

Die Vollversammlung hat insbesondere die Rechte:

- **An der Programmgestaltung mitzuarbeiten**
- **Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendzentrums zu machen**
- **Informationen über den Haushaltsplan der Stadt, soweit sie das Jugendzentrum betreffen, zu fordern.**
- **Tätigkeitsberichte von der Basisgruppe und den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften zu fordern**

Die Vollversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

6.2. Arbeitskreise

In einzelnen Bereichen des Jugendzentrums können die verschiedenen Aufgaben von Gruppen selbständig übernommen werden. Diese Arbeitskreise sollen aus dem Kreis der Besucher des Jugendzentrums gebildet werden.

Jeder Arbeitskreis hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten zu den Basisgruppensitzungen zu entsenden, wenn der Arbeitskreis aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Der/die Vertreter haben bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht. Sie können von den Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn es um die Belange eines Basisgruppenmitglieds geht.

Ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Arbeitskreisen ist anzustreben.



6.3. Die Basisgruppe

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen zusammen mit der Basisgruppe für den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendzentrums und dessen Veranstaltungen.

Die Basisgruppe besteht aus 6 gleichberechtigten, von der Vollversammlung gewählten Personen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Über Ausnahmen zur Kandidatur entscheiden vorerst die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.

Die Mitglieder der Basisgruppe haben das Recht, Hausverbot bis zur nächsten Basisgruppensitzung auszusprechen. Mitglieder der Basisgruppe können anderen Mitgliedern der Basisgruppe nur zur Wahrung des Hausrechts Hausverbot erteilen. Haben Mitglieder der Basisgruppe oder eine der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte Hausverbot erteilt, können der/die Betroffene verlangen, dass die Basisgruppensitzung innerhalb einer Woche stattfindet.

Scheidet ein Mitglied aus der Basisgruppe aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern in der Basisgruppe ist anzustreben.

6.3.1. Die Basisgruppe hat insbesondere die Aufgaben:

- **zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften Leitungsaufgaben wahrzunehmen.**
- **für die Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Hausordnung Sorge zu tragen**
- **Die Interessen der Besucher zu vertreten.**
- **die Dauer von ausgesprochenen Hausverboten oder Alternativen festzulegen**
- **drei Vertreter in den Juz-Beirat zu entsenden**
- **zu Vorschlägen der Vollversammlung Stellung zu nehmen**
- **auf Verlangen der Vollversammlung und/oder dem Beirat Tätigkeitsberichte vorzulegen**
- **die Vollversammlung einzuberufen.**

6.3.2. Die Basisgruppe hat insbesondere Mitspracherecht:

- **in allen Angelegenheiten des Jugendzentrums**
- **bei Programmplanung und Veranstaltungen**
- **bei Verwendung der Haushaltsmittel**

6.3.3. Die Basisgruppensitzung

Die Teilnahme der Mitglieder der Basisgruppe an den Sitzungen ist Pflicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Entschuldigung möglich. Unentschuldigtes Fehlbleiben kann zum Ausschluss aus der Basisgruppe führen.

Die Basisgruppensitzung findet mindestens alle zwei Wochen statt.

Die Basisgruppensitzungen sind öffentlich, außer wenn es um Personalfragen geht oder Mitglieder der Basisgruppe betroffen sind.

An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder der Basisgruppe, die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und je ein Vertreter der Arbeitskreise teil. Diese Delegier-



ten können ausgeschlossen werden, wenn es um Belange eines Mitglieds der Basisgruppe geht. Ansonsten haben sie bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben bei der Basisgruppensitzung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer der Basisgruppensitzung können eine endgültige Entscheidung vom Beirat verlangen.

Die Basisgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer zu Beginn einer Sitzung anwesend ist. Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt.

Die Beschlüsse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen.

6.3.4. Das Basisgruppenseminar

Die Basisgruppe und die Mitglieder der Arbeitskreise gestalten zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Seminar findet innerhalb von vier Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.

Das Seminar hat insbesondere die Aufgaben:

- Die Basisgruppe mit dieser Konzeption vertraut zu machen
- Das Gruppengefühl innerhalb der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu stärken
- Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu fördern

6.5. Der Beirat

Der Beirat des Jugendzentrums hat insbesondere die Aufgaben, als Vermittler zwischen der Stadt, bzw. der Öffentlichkeit und dem Jugendzentrum aufzutreten und das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einrichtung „Städtisches Jugendzentrum“ in Traunreut zu fördern.

6.5.1. Der Beirat besteht aus:

- Dem Jugendreferenten des Stadtrates
- je einem Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat
- den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum
- drei Vertretern der Basisgruppe
- vier Vertretern der Jugendleiterrunde

Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Der Beirat entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Jugendreferent des Stadtrates oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Zusätzlich können beratende Fachleute eingeladen werden. Die Sitzung wird am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben. Über weitere Aufnahmen bestimmt der Beirat.

6.5.2. Einberufung einer Beiratssitzung

Beiratssitzungen werden durch den Jugendreferenten des Stadtrates oder in Ausnahmefällen durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirats einberufen. Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4x im Jahr

6.5.3. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

a. Abgaben von Stellungnahmen an die Organe der Stadt

- zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen von Bürgern)
- zu Streitfällen, die das Jugendzentrum betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt fällt
- zu Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Jugendzentrums
- zu Planungen für Baumaßnahmen und zu Gestaltungsmaßnahmen der Außenanlagen des Jugendzentrums
- zu Personalfragen in Bezug auf die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendzentrums
- zu Vertragsentwürfen der Stadt und seiner Vertragspartner, die das Jugendzentrum betreffen. Stellungnahmen des Beirats sind auch dann einzuholen, wenn solche Anträge von der Stadt selbst gestellt werden.

b. Antragsstellung an den Stadtrat

- auf Änderung der Konzeption
- auf Bereitstellung von städtischen Mitteln für das Jugendzentrum
- für Baumaßnahmen
- in allen wichtigen Angelegenheiten, die das Jugendzentrum betreffen

Der Beirat trifft die Entscheidung bei Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, die nicht durch die anderen Organe des Jugendzentrums gelöst werden können, sowie über die endgültige Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.

Der Beirat kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und/oder der Basisgruppe Tätigkeitsberichte anfordern.

Der Beirat entscheidet in allem Fragen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Beirats muss Protokoll geführt werden.

7. Finanzwesen

Im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt stellen die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte einen Etatentwurf für das Jugendzentrum auf. Dieser ist dem Beirat vorzulegen.

Die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Offener Betrieb, Disco) werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen der Jugendlichen verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich nachzuweisen.

Die Kassenführung kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften auf Jugendliche übertragen werden.

8. Ausschank von Getränken

Im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann an Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Bier ausgeschenkt werden. An Besucher unter 16 Jahren werden nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt. Die Preis-



gestaltung bei Getränken muss so sein, dass alkoholfreie Getränke deutlich preiswerter als Bier sind.

9. Bildungsarbeit

Das Jugendzentrum bietet innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums Bildungsangebote für Jugendliche an. Diese Kurse und Seminare dienen dazu, sich mit verschiedensten Thematiken auseinanderzusetzen oder diverse Techniken zu erlernen. Falls diese Thematiken nicht von den hauptamtlichen Mitarbeitern im Jugendzentrum professionell angeboten werden können, wird auf Honorarkräfte zurückgegriffen.

Die Schulen sind für die Bildungsangebote die ersten Kooperationspartner des Jugendzentrums. Das Jugendzentrum geht hier von sich auf die Schulen in der Stadt Traunreut zu, um gemeinsam mit ihnen Angebote zu erstellen und durchzuführen. Hierbei sollen alle Schulen der Stadt gleich berücksichtigt werden. Das Jugendzentrum bietet gerade solche Bildungsangebote an, die komplementär zum Angebot der Schulen sind.

Neben der Arbeit mit Jugendlichen bietet das Jugendzentrum auch Multiplikatoren Schulungen an, die sich sowohl an Übungsleiter der städtischen Vereine wendet als auch an andere Multiplikatoren. Gleichzeitig sollte das Jugendzentrum auch Lehrerfortbildungen zu aktuellen Themen, die Jugendlichen bewegen, anbieten.

9.1 Politische Bildung

Der politischen Bildung kommt eine große Bedeutung zu. Die Jugendlichen sollen mit demokratischen Verhaltensweisen vertraut gemacht werden (Mitbestimmungsmodell). Soweit Veranstaltungen zu politischer Information abgehalten werden, muss gewährleistet sein, dass alle politischen Richtungen, soweit sie auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayrischen Verfassung stehen, gleichermaßen zu Wort kommen.

10. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden vom Bürgermeister in Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und dem Beirat festgelegt.

Ausnahmeregelungen sind der Basisgruppe mit Zustimmung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte vorbehalten, wenn diese sich im Rahmen der gaststättenrechtlichen Regelungen bewegen.

11. Zweifelsfälle

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Konzeption entscheiden vorläufig die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.

12. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt am ...Mai 2015 in Kraft.

**Traunreut, .. Mai 2015
Stadt Traunreut**

**Klaus Ritter
1. Bürgermeister**



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 (Seite 113)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 und Art. 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

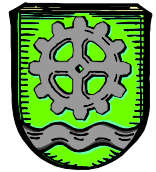
§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom 10.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.04.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 21.11.2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Setzt der Bebauungsplan sowohl die Zahl der Vollgeschosse als auch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so ist die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse maßgebend.“



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat